

Besuchsregeln

1. Generell gilt:

- a. Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot)
- b. Grundsätzliche gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- c. Bevor ein Besucher die Einrichtung betritt muss ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden, ansonsten ist der Zutritt zu verweigern. Alternativ ist ein Nachweis über einen negativen Test vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Bei einem positiven Coronaschnelltest ist der Zutritt zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- d. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- e. Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.

Wie ist der Ablauf des Besuches

- Der Besucher meldet sich am Empfang, klingelt
- Der Besucher muss sich die Hände desinfizieren
- PoC Schnelltest wird durchgeführt, Alternativ Testnachweis nicht älter als 24 Stunden

Erarbeitet aus der:

- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ in der gültigen Fassung
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
- Infektionsschutzgesetz in der gültigen Fassung

Weitere Informationen erhalten Sie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokument_e.html